

Einleitung

Die isdv - Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Veranstaltungswirtschaft e.V. - bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorhaben der Europäischen Kommission zur Einführung des Europäischen Sozialversicherungspasses (ESSPASS). Der isdv vertritt selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer der Veranstaltungswirtschaft. Unsere Mitglieder erbringen regelmäßig grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen von Tourneen, Festivals, Messen, Kongressen, Kulturveranstaltungen und Unternehmensveranstaltungen. Aufgrund der besonderen Mobilität unserer Branche sind wir unmittelbar von Regelungen zur sozialen Sicherung und deren Nachweisführung betroffen.

Der isdv unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, die den europäischen Binnenmarkt stärken, Bürokratie reduzieren und die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen und Selbständigen erleichtern. Gleichzeitig sehen wir erhebliche Defizite in den bestehenden Regelungen, die durch die Digitalisierung allein nicht behoben werden.

Fazit

Der isdv begrüßt die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und unterstützt das Ziel eines modernen, grenzüberschreitend nutzbaren Nachweissystems.

Der vorliegende Ansatz greift jedoch zu kurz, wenn lediglich bestehende Verfahren digitalisiert werden.

Die eigentliche Herausforderung besteht darin, zwischen Arbeitnehmerentsendungen und selbständiger grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung klar zu unterscheiden.

Viele selbständige Unternehmer werden nicht entsendet. Sie erfüllen Aufträge für bestehende Auftraggeber, deren Durchführung sie zeitweise in andere Mitgliedstaaten führt. Für diese Fälle sind die heutigen Entsende- und Nachweislogiken häufig ungeeignet.

Der isdv fordert daher, den ESSPASS mit einer grundlegenden Überprüfung der Anwendbarkeit von Entsendevorschriften auf Selbständige zu verbinden und für Solo-Selbständige sowie projektbezogen tätige Unternehmer weitgehende Ausnahmen oder vereinfachte Verfahren vorzusehen.

Nur so kann der ESSPASS tatsächlich zu Bürokratieabbau, Mobilitätsförderung und Stärkung des europäischen Binnenmarktes beitragen.

Grundsätzliche Unterstützung für Digitalisierung und Bürokratieabbau

Die Digitalisierung von Sozialversicherungsnachweisen kann dazu beitragen, Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten, Bearbeitungszeiten zu verkürzen und bestehende Verfahren für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen transparenter zu machen.

Insbesondere die digitale Verfügbarkeit und europaweite Anerkennung von Nachweisen kann die Mobilität innerhalb des Binnenmarktes fördern und bestehende Medienbrüche beseitigen.

Der isdv begrüßt daher ausdrücklich das Ziel, papiergebundene Verfahren durch digitale Lösungen zu ersetzen.

Digitalisierung beseitigt keine strukturellen Fehlannahmen

Aus Sicht des isdv liegt das eigentliche Problem jedoch nicht in der Form des Nachweises, sondern in den zugrundeliegenden Annahmen des Systems.

Der ESSPASS digitalisiert bestehende Prozesse. Er beantwortet jedoch nicht die Frage, ob diese Prozesse für selbständige Dienstleister überhaupt sachgerecht ausgestaltet sind.

Ein digitales Verfahren macht ein ungeeignetes Verfahren nicht automatisch zu einem geeigneten Verfahren.

Die derzeitige Ausgestaltung des A1-Verfahrens orientiert sich weitgehend an klassischen Arbeitnehmerentsendungen. Die Lebens- und Arbeitsrealität vieler Selbständiger, insbesondere in projektorientierten Branchen wie der Veranstaltungswirtschaft, wird dabei nur unzureichend berücksichtigt.

Selbständige werden in der Regel nicht entsendet

Ein zentraler Kritikpunkt des isdv betrifft die grundsätzliche Gleichsetzung selbständiger Tätigkeit mit einer Entsendung.

Bei Arbeitnehmern liegt regelmäßig eine Entsendung vor. Ein Arbeitgeber schickt Beschäftigte vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat und bleibt währenddessen für sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen verantwortlich.

Bei Selbständigen ist die Situation grundlegend anders.

Selbständige werden nicht entsendet.

Sie nehmen einen Auftrag an und erfüllen diesen eigenverantwortlich. Dabei kann es vorkommen, dass einzelne Teile des Auftrags vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden müssen. Dies verändert jedoch weder den Auftraggeber noch den Vertragsinhalt noch die Vergütung oder die sozialversicherungsrechtliche Verantwortung.

Der Umstand, dass ein Selbständiger einige Tage in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, macht aus einem grenzüberschreitenden Dienstleistungsauftrag noch keine Entsendung.

Beispiel aus der Veranstaltungswirtschaft

Die Problematik wird am Beispiel einer Konzerttournee besonders deutlich:

Ein selbständiger Produktionsleiter, Lichtdesigner oder Tontechniker begleitet eine internationale Tournee mit zwölf Veranstaltungen. Zehn Veranstaltungen finden in Deutschland statt, eine in Österreich und eine in der Schweiz.

Der Auftraggeber bleibt während der gesamten Tournee derselbe. Die vertragliche Beziehung bleibt unverändert. Die Vergütung erfolgt unverändert durch denselben Auftraggeber. Auch die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung ändert sich nicht.

Lediglich der Ort der Leistungserbringung wechselt für einzelne Tage.

Trotzdem wird das Szenario heute vielfach wie eine Entsendung behandelt.

Dies führt zu praktischen Problemen, die bereits im bestehenden A1-System offensichtlich werden und die durch den ESSPASS nicht gelöst werden.

Der Ansprechpartner im Tätigkeitsstaat existiert häufig gar nicht

Besonders deutlich zeigt sich die mangelnde Praxistauglichkeit an den im A1-Verfahren geforderten Angaben über Ansprechpartner oder auskunftsfähige Stellen im Tätigkeitsstaat.

In vielen Fällen existiert eine solche Person schlicht nicht.

Der örtliche Veranstalter einer Konzertveranstaltung in Österreich hat regelmäßig keine Vertragsbeziehung zum selbständigen Lichtdesigner, Produktionsleiter oder Tontechniker. Er kennt häufig weder die beauftragten Personen noch deren Vertragsverhältnisse. Er weiß nicht, wer beauftragt wurde, zu welchen Bedingungen gearbeitet wird oder welcher sozialversicherungsrechtliche Status vorliegt. Folglich kann er weder Auskunft geben noch Verantwortung übernehmen. Der Selbständige entsendet sich also selbst und wird zum Ansprechpartner an einer Adresse, zu der er keine Beziehung hat, um zu bestätigen, dass er sich dorthin entsendet hat. Die Anforderung solcher Angaben beruht auf der Annahme eines klassischen Entsendeverhältnisses. Für zahlreiche Formen selbständiger projektbezogener Dienstleistungen trifft diese Annahme offensichtlich nicht zu. Der ESSPASS digitalisiert diese Anforderung, beseitigt aber nicht deren fehlende Praxistauglichkeit.

Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen beachten

Die bestehenden Regelungen verfolgen bei Arbeitnehmerentsendungen einen nachvollziehbaren Zweck.

Arbeitgeber unterliegen sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Beschäftigten. Daher besteht ein berechtigtes Interesse der Behörden, die zutreffende Zuordnung der Sozialversicherungssysteme nachvollziehen zu können.

Bei Selbständigen stellt sich die Situation anders dar. Selbständige tragen ihre sozialversicherungsrechtliche Verantwortung selbst. Arbeitgeberpflichten existieren nicht. Es gibt keinen Arbeitgeber, dessen Beitragszahlungen überwacht werden müssten.

Selbst wenn künftig weitere Gruppen Selbständiger in gesetzliche Sozialversicherungssysteme einbezogen werden sollten, würde dies nichts daran ändern, dass keine Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung vorliegt.

Die pauschale Übertragung von Kontrollmechanismen aus dem Bereich der Arbeitnehmerentsendung auf Selbständige erscheint daher nicht sachgerecht.

Ausnahmen und Vereinfachungen für Selbständige schaffen

Der isdv fordert die Europäische Kommission auf, die Einführung des ESSPASS zum Anlass zu nehmen, die Besonderheiten selbständiger grenzüberschreitender Dienstleistungen ausdrücklich anzuerkennen. Für Solo-Selbständige und selbständige Auftragnehmer ohne eigene Beschäftigte sollten weitreichende Vereinfachungen vorgesehen werden.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob auf einen ESSPASS beziehungsweise auf A1-Nachweispflichten verzichtet werden kann, wenn

- der Auftraggeber während der gesamten Tätigkeit identisch bleibt,
- die Vertragsbeziehung ausschließlich zwischen Auftraggeber und Selbständigem besteht,
- die Vergütung nicht durch einen Auftraggeber im Tätigkeitsstaat erfolgt,
- keine Niederlassung im Tätigkeitsstaat besteht,
- keine Arbeitnehmer entsandt werden,
- die Tätigkeit lediglich vorübergehend im Ausland ausgeübt wird und
- die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung zum Niederlassungsstaat eindeutig ist.

In solchen Fällen liegt keine klassische Entsendung vor, sondern lediglich die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung einer selbständigen Dienstleistung im europäischen Binnenmarkt. Dies sollte für alle Staaten gelten, die ein Abkommen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme mit der EU abgeschlossen haben und abschließen werden. Ein gutes und effizientes Beispiel für eine solche Ausnahmeregelung findet sich im österreichischen Bundesgesetzblatt [BGBl. I Nr. 44/2016](#). Sie könnte maßgebend für die Ausgestaltung des ESSPASS sein und würde die Bürokratie in der EU erheblich abbauen.

Europäische Dienstleistungsfreiheit stärken

Die Europäische Union beruht auf der Freiheit des grenzüberschreitenden Waren-, Kapital-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs.

Für viele Selbständige wird das heutige A1-Verfahren jedoch als bürokratische Belastung wahrgenommen, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme entsteht.

Der ESSPASS darf deshalb nicht dazu führen, bestehende bürokratische Anforderungen lediglich digital zu reproduzieren.

Stattdessen sollte geprüft werden, ob bei selbständigen projektbezogenen Dienstleistungen grundsätzlich vermutet wird, dass weiterhin das Sozialversicherungsrecht des Niederlassungsstaates Anwendung findet.

Ein zusätzlicher Nachweis sollte nur dann erforderlich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte für missbräuchliche Gestaltungen oder Streitigkeiten über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht vorliegen.

Datenschutz und Verhältnismäßigkeit

Der isdv unterstützt den Anspruch der Europäischen Kommission, digitale Nachweise sicher und datenschutzkonform auszugestalten.

Gleichzeitig muss gewährleistet bleiben, dass ausschließlich die für eine konkrete Prüfung erforderlichen Informationen zugänglich sind.

Ein europäisches Nachweissystem darf nicht zu einer umfassenden Kontrolle legaler grenzüberschreitender Dienstleistungen führen und keine zusätzlichen Überwachungsstrukturen schaffen, die über den eigentlichen Zweck der Sozialversicherungskoordination hinausgehen.

Ansprechpartner:

Marcus Pohl

1. Vorsitzender

m.pohl@isdv.net

T +4915154754644